

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 33/09 B**

L 6 AS 409/07 (Hessisches LSG)  
S 19 AS 210/07 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,  
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde  
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 4. März 2009 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird als unzulässig  
verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. März 2009 mit einem am 7. April 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist aber nicht begründet worden. Nachdem die Prozessbevollmächtigten mit einem ihnen am 20. Mai 2009 zugegangenen Schreiben auf die Fristversäumung hingewiesen wurden, haben sie am 2. Juni 2009 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Am 22. Juni 2009 haben sie über die Entscheidung des Wiedereinsetzungsantrages gebeten und gleichzeitig erklärt, die Beschwerde solle nicht aufrechterhalten werden.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist als unzulässig zu verwerfen. Nach § 67 SGG ist jemandem, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Voraussetzung ist jedoch, dass die versäumte Rechtshandlung, hier die Beschwerdebegründung, innerhalb der einmonatigen Antragsfrist nachgeholt wird (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben die Beschwerde nicht begründet, sondern erklärt, die Beschwerde solle nicht aufrecht erhalten werden. Der Antrag musste daher als unzulässig verworfen werden.

